

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 19 (1948)

**Heft:** 7

**Artikel:** Gründungsversammlung des Regional-Verbandes Schaffhausen-Thurgau

**Autor:** H.B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-809518>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Gründungsversammlung des Regional-Verbandes SCHAFFHAUSEN-THURGAU**

Auf Einladung versammelte sich am 30. Juni 1948 eine stattliche Anzahl Anstaltsleiter der Kantone Schaffhausen und Thurgau im Rest. Rheinfels in Stein am Rhein zur Gründung eines Regionalverbandes Schaffhausen/Thurgau.

Herr F. Schmutz, Waisenvater, Schaffhausen, begrüsste die Anwesenden und gab seiner Freude über den zahlreichen Besuch Ausdruck. In Mehrzahl waren die Schaffhauser vertreten. F. Schmutz wies in seinen einleitenden Worten auf die Hauptversammlungen des V. S. A. in Wessen und in Weggis hin und betonte, wie nötig es sei, dass auch an die Gründung eines Verbandes bei uns gedacht werde. H. Baer orientierte über die Delegiertenversammlung in Zürich vom 16. April 1948 und wies ebenfalls auf die Dringlichkeit der Gründung eines kantonalen oder regionalen Verbandes hin.

Eine anschliessend rege Diskussion ergab, dass der Wunsch nach einem Zusammenschluss allgemein war. Man stellte sich die Frage, ob für unsere Gegend ein regionaler Zusammenschluss vorteilhafter wäre, oder ob zwei Kantonalverbände entstehen sollen. Da die beiden Kantone im V.S.A. einen nicht allzu grossen Mitgliederbestand aufweisen, die Mitglieder sich sehr freundschaftlich miteinander verbunden fühlen, wurde einem regionalen Zusammenschluss zugestimmt. Die Versammlungen sollen abwechselnd im Kanton Schaffhausen und im Kanton Thurgau stattfinden. Man verspricht sich bei diesen regionalen Tagungen auch sehr viel von der Orientierung über die nachbarlichen Verhältnisse im Anstaltsleben.

Aus den Diskussionsvoten sei noch besonders hervorgehoben:

C. Scherrer unterstützte die Idee des Zusam-

menschlusses, weil durch denselben eben doch sehr Wesentliches geleistet werden kann.

E. Bartholdi findet ebenfalls, dass durch Kantonalverbände gewisse Ziele besser erreicht werden können als durch den grossen Verband.

H. Klingenberg gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass in einem solchen Zusammenschluss auch für nichtanstaltsleitende Personen, die aber doch im Fürsorgegebiet tätig, Gelegenheit geboten wird, über das wichtige Arbeitsgebiet des Anstaltswesens Wissenswertes zu hören.

K. Bollinger hält eine Zusammenarbeit aller Anstaltsleute für doppelt wichtig, weil eben gerade jetzt die Anstaltsprobleme sehr akut geworden sind.

A. Zingg weist auf das Wertvolle des Gemeinschaftlichen im Zusammensein hin. Reger Austausch von Erfahrungen der Anstaltsleiter untereinander ist immer wieder notwendig.

H. Baer orientiert allgemein über die verschiedenen Aufgaben, die den Kantonalverbänden zu kommen.

G. Vogelsanger weist darauf hin, dass sich von selbst immer wieder das Ackerfeld zeigen wird, das zu bebauen ist.

Die Bereinigung der Statuten benötigte noch etwas Zeit. Der Mitgliederbeitrag für den Regionalverband wurde auf Fr. 5.— festgesetzt. Als Rechnungsrevisoren werden amten: H. Klingenberg und A. Dual. Im weitern erfolgte die Wahl des Vorstandes. Es wurden gewählt: F. Schmutz, Schaffhausen (Präsident); H. Baer, Mauren; K. Bollinger, Bernrain; Frl. Schlatter, Schaffhausen; G. Vogelsanger, Schaffhausen.

Der restliche Teil der Tagung galt einem gemütlichen Zusammensein. H. B.

## **Wegleitung**

### **für die Rechnungs- und Buchführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend**

Herausgegeben im Mai 1948 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit.

#### **Rechnungsführung.**

1. Nur eine gute Rechnungsführung verschafft den jederzeit nötigen klaren Ueberblick über die ökonomische Lage.
2. Die Rechnungsführung der Heime sollte möglichst einheitlich sein. Dies erleichtert unter den Heimen Vergleiche der Kalkulation und verschafft den Behörden und Privaten gute Unterlagen für die Subventionierung.
3. Die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrts-

unternehmungen (ZEWO), Brandschenkestr. 36, Zürich 2, hat als allgemeine Wegleitung einen Kontenplan ausgearbeitet (Anhang 1).

4. Die Rechnungsführung soll jährlich durch Revisoren (Privatpersonen oder Treuhandbüros) geprüft werden. Diese dürfen dem Vorstand oder der Aufsichtskommission des Heimes nicht angehören. Sie sollen sowohl zur formellen als auch zur sachlichen Prüfung der Anstaltsrechnung geeignet sein.